

Merkblatt zur

Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in der bayerischen Landwirtschaft (MGV) 2023

A Zweck und Gegenstand der Förderung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikoversorge der bayerischen Landwirte.

Damit sollen sowohl die wachsende Destabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen als auch erhöhte Einkommensverlustrisiken vermindert werden, die vermehrt insbesondere aufgrund einer zunehmenden Häufigkeit und höherer Ausmaße extremer Wetterereignisse sowie weiterer Gefahren auf Grund des Klimawandels auftreten.

Der Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen gegen bestimmte Risiken dient der Liquiditäts- und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen beim Auftreten bestimmter Schadereignisse und stärkt die eigenverantwortliche Risikoversorge.

Bezuschusst werden Schadens- und Indexversicherungen für Flächen in Bayern, die Folgendes umfassen:

- Im **Paket Ackerbau (ohne Gemüse)** die Risiken Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfrost, Trockenheit und Fraßschäden durch Wildgänse und Saatkrähen (kein Wahlrecht der Gefahren),
- im **Paket Grünland** die Risiken Hagel, Trockenheit und Fraßschäden durch Engerlinge des Mai- und Junikäfers (kein Wahlrecht der Gefahren)
- im **Paket Obst- und Weinbau, bei Baumschulen und Hopfen** die Risiken Hagel, Starkfrost, Sturm und/oder Starkregen (Wahlrecht, wobei mindestens zwei der genannten Gefahren abgesichert werden müssen).

B Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

1. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird aktiven Landwirten (vgl. Hinweise im „Merkblatt zum Mehrfachantrag“) gewährt, die ihren Betriebssitz in Bayern haben.

Keine Förderung erhalten

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt sowie
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014.

2. Inhalt des Versicherungsvertrags

Förderfähig sind Einjahres- und Mehrjahresverträge bei Versicherungsunternehmen, die eine Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) abgeschlossen haben (Allianz Agrar AG, Gartenbau Versicherung VVaG, Vereinigte Hagelsversicherung VVaG, Versicherungskammer Bayern VAdöR).

Gefördert werden nur Versicherungsverträge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Selbstbehalt von mindestens 20 Prozent (Abzugsfranchise)
- Maximalentschädigung von höchstens 80 Prozent der Versicherungssumme

Für die Entschädigung werden jeweils folgende maximale Versicherungssummen (Höchstthektarwerte) zugrunde gelegt:

| Kulturgruppe | Höchstthektarwert (EUR) |
|------------------|-------------------------|
| Getreide | 5.000 |
| Eiweißpflanzen | 5.000 |
| Ölsaaten | 5.000 |
| Ackerfutter | 5.000 |
| Hackfrüchte | 15.000 |
| Energiepflanzen | 5.000 |
| Sonstige Flächen | 5.000 |
| Handelsgewächse | 5.000 |
| Dauergrünland | 3.000 |
| Obst | 30.000 |
| Wein | 30.000 |
| Baumschulen | 750.000 |
| Hopfen | 20.000 |

Bei Fraßschäden sind nur Versicherungen förderfähig, welche die Kosten im Falle eines nötigen Umbruchs erstatten.

Eine darüberhinausgehende Absicherung des Risikos (z. B. Vereinbarung eines niedrigeren Selbstbehalts, höherer Maximalentschädigungen und/oder höherer Höchstthektarwerte) ist förderunschädlich möglich. Die entsprechenden Ausgaben sind aber von der Förderung ausgenommen.

3. Mindestumfang der versicherten Fläche

Die versicherte förderfähige Mindestfläche je Betrieb und Jahr, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt 0,3 Hektar.

4. Mehrfachförderung

Eine gleichzeitige Förderung von Versicherungsprämien mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist nicht möglich.

5. Förderhöhe und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung wird als Zuschuss zur jährlichen Versicherungsprämie gewährt. Abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen sich nach der Versicherungsprämie abzüglich folgender Ausgaben:

- Prämien für Versicherungen, die den Voraussetzungen dieses Merkblattes nicht entsprechen (vgl. Abschnitt B),
- Versicherungsprämien für Kulturen, die gemäß Anlage von der Förderung ausgeschlossen wurden,
- Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte, Beiträge, Gebühren und sonstigen Steuern.

Die Förderung ist auf maximal 99.999 € pro Antragsteller und Jahr begrenzt.

C Ablauf des Verfahrens

1. Vertragsabschluss

Vor Abschluss des Versicherungsvertrags ist mindestens ein Angebot einzuholen.

Mit dem Vertragsabschluss ist dem Versicherungsunternehmen eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, dass das Versicherungsunternehmen für den Antragsteller den Nachweis der

Verwendung erbringen darf (näheres zum Inhalt des Verwendungsnachweises unter Abschnitt C Nr. 3).

2. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist jährlich mit dem Mehrfachantrag im iBALIS bis zum Antragsendtermin (15.05., Ausschlussfrist) zu stellen.

Der Antrag enthält u. a. folgende Angaben:

- Versichertes Paket („Ackerbau“, „Grünland“ sowie „Obst- und Weinbau, Baumschulen und Hopfen“),
- Versicherungsunternehmen, bei dem der Vertrag abgeschlossen wurde,
- voraussichtlich förderfähige Kosten (jährliche Nettoprämie in EUR) gemäß Angebot oder Vertrag,
- Einverständnis zum Austausch der Antrags-, Vertrags- und Zahlungsdaten zwischen dem StMELF und dem/n beteiligten Versicherungsunternehmen und
- Bestätigung des Vorliegens einer schriftlichen Vollmacht für die Versicherungsunternehmen zur Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Abschnitt C Nr. 5).

Zudem sind im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) alle versicherten Nutzungsschläge mit Angabe des Versicherungsunternehmens zu kennzeichnen.

Hinweis:

Die Landwirtschaftsverwaltung stellt anschließend die Antragsdaten den angegebenen Versicherungsunternehmen zur Vertragsabwicklung zur Verfügung. Alternativ kann das Versicherungsunternehmen die Flächendaten über die „Datenweitergabe“ (im iBALIS unter „Betriebsinformation“) eigenständig abrufen, sofern eine Freigabe für die jeweilige Betriebsnummer eingerichtet ist. Bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsunternehmen, die diese Funktion nutzen, ist es daher erforderlich, dass im Menü „Datenweitergabe“ vom Antragsteller eine Freigabe zum Abruf der Flächendaten erteilt wird. **Bitte setzen Sie sich ggf. mit ihrem Versicherungsunternehmen in Verbindung.**

3. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Vom Versicherungsunternehmen ist bis 30.09. des Antragsjahres der Verwendungsnachweis einzureichen (vgl. Abschnitt C Nr. 1). Dieser besteht aus der Mitteilung der versicherten Flächen im Mehrfachantrag und der zuwendungsfähigen Nettoprämie sowie der Bestätigung des Zahlungseingangs.

4. Kürzungen

Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn die im FNN für das jeweilige Paket und das Versicherungsunternehmen gemeldete Fläche (nach Berücksichtigung von Kontrollergebnissen) geringer ist als die entsprechende vom Versicherungsunternehmen als tatsächlich versichert gemeldete Fläche.

5. Bewilligung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Bewilligung oder Ablehnung.

D Sonstige Verpflichtungen und allgemeine Hinweise

Im Rahmen von Prüfungen sind auf Anfrage

- das Angebot zum jeweils beantragten Paket,
- der Versicherungsschein (inkl. Beitragsrechnung für das Antragsjahr) sowie
- ein Beleg über die Zahlung der Versicherungsprämie durch den Antragsteller vorzulegen.

Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sind hierzu zehn Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderung hat (z. B. Flächenänderungen, nachträgliche Anpassung des Versicherungsvertrags), ist unverzüglich dem AELF schriftlich mitzuteilen.

Bezüglich weiterer Verpflichtungen und Hinweise hinsichtlich

- den Prüfungsrechten der beteiligten Prüforgane,
- der Strafbarkeit bei Subventionsbetrug,
- den Mitteilungspflichten der Behörden im Rahmen der Mitteilungsverordnung,
- der Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen sowie
- der Einhaltung des Datenschutzes

wird auf das „Merkblatt zum Mehrfachantrag 2023“ verwiesen.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in der bayerischen Landwirtschaft (MGV) vom 21. Dezember 2022, Az. G5-7290-1/159.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

E Anlage: Förderfähige Kulturen

Kulturen gemäß „Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)“, die in eine geförderte Mehrgefahrenversicherung einbezogen werden können, sowie Ausnahmen:

| Paket | Nutzungsart lt. Einteilung im FNN | förderfähig | Ausnahmen (nicht förderfähig) |
|--|-----------------------------------|--|--|
| Ackerbau | Getreide | alle Nutzungen | |
| | Eiweißpflanzen | alle Nutzungen | |
| | Ölsaaten | alle Nutzungen zusätzlich brauner Senf (614), weißer Senf (619) und schwarzer Senf (612) | |
| | Ackerfutter | Silomais (411), Gemenge mit Silomais (412), Runkelrübe, Futterrübe (413), Kohl-Steckrüben (414), Klee (ÖVF) (421), Luzerne (423), Klee-Luzerne-Gemisch (425), Esparsette, Serradella kleinkörnig (ÖVF) (430) | restliche Nutzungen (in Spalte "Status" zusätzlich mit "GL" gekennzeichnet) über Paket Grünland förderfähig |
| | Hackfrüchte | alle Nutzungen | |
| | Energiepflanzen | alle Nutzungen | |
| | Sonstige Flächen | Samenvermehrung (912, 921, 922) | restliche Nutzungen nicht förderfähig |
| | Handelsgewächse | mit Ausnahme | ohne Erdbeeren (707), über Paket "Obst, Wein, Hopfen, Baumschulen" förderfähig |
| Grünland | Dauergrünland | alle Nutzungen | |
| | Ackerfutter | Alle weiteren Nutzungen, die in Spalte "Status" mit GL gekennzeichnet sind | Stilllegungen und Brachen oder ungenutzte Fläche |
| Obst, Wein, Hopfen, Baumschulen | Dauerkulturen | mit Ausnahmen | Niederwald mit Kurzumtrieb (841), Spargel (860), Artischocken (861), Trüffel (865), Päonien (766), Rhabarber (851) |

Nicht förderfähig sind Stilllegungen, Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen.

Die „Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis“ steht im Förderwegweiser des StMELF (Menü „Unterlagen zum Mehrfachantrag“) für das jeweils aktuelle Antragsjahr unter folgendem Link zur Verfügung:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/001141